

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonntags)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Insertions-
preis die
1spaltige Seite
15 Pf., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Achtundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 42. Münsterberg, Sonnabend den 18. September 1915.

Bezeichnet die dritte Kriegsanleihe!

Letzter Zeichnungstag: Mittwoch, den 22. September 1915.

[III. 498. 493.] Ernannt, Wiedergewählt und bestätigt wurden:

Als 2. **Standesbeamten-Stellvertreter** für den Standesamtsbezirk Schönjohndorf der Rechnungsführer Hermann Sproß daselbst.

Als **Schöffe** der Gemeinde Niederpomdorf der Stellenbesitzer August Bartsch daselbst.

Münsterberg, den 14. September 1915.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[M. 5416.] **Kriegsmusterung der dauernd untauglichen Mannschaften.** Die Musterung der vorbezeichneten Mannschaften aus den Geburtsjahrgängen 1876—1895 beginnt für den hiesigen Kreis voraussichtlich am Freitag, den 24. d. Mts. und wird 4 Tage dauern.

Die Mannschaften haben sich an den einzelnen Tagen früh 8 Uhr im Musterungsort, Hotel Rautenfranz, hieselbst einzufinden und erhalten durch die Ortsbehörden noch besondere Vorladungen.

Den Ortsbehörden gehen diese Vorladungen in den nächsten Tagen zur sofortigen Aushändigung zu.

Mannschaften, die sich etwa bisher nicht angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, diese Meldungen spätestens bis zum 22. d. Mts. im Militärbureau des Landratsamtes nachzuholen.

Ueber Leute, welche wegen Krankheit zur Musterung nicht erscheinen können, oder aus anderen Gründen nicht marschfähig sind, sind Atteste der Ortsbehörde vorzulegen.

Wenn Militärpflichtige an Epilepsie leiden, so müssen mindestens drei glaubhafte Zeugen, welche dies an Eidesstatt aus eigener Wahrnehmung bestätigen können, hierüber zu Protokoll vernommen und dieses Protokoll muß der Ersatzkommission vorgelegt werden. In diesen Verhandlungen ist anzugeben, wie oft die Anfälle auftraten und wann sie zuletzt aufgetreten sind. Ueber andere, die Dienstbrauchbarkeit des Militärpflichtigen beeinträchtigende, der äußerlichen Wahrnehmung sich möglicher Weise entziehende Uebel, z. B. Schwerhörigkeit, Stottern usw. sind Zeugnisse von Gemeindevorstehern, Ortspolizeibehörden, Geistlichen, Lehrern oder von anderen Militärpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft hatten, zu beschaffen und vorzulegen. Dasselbe gilt von Militärpflichtigen, welche eine Geisteskrankheit überstanden haben.

Reklamationen, die nur berücksichtigt werden können, wenn ein wirklich dringender Notfall vorliegt (Kreisbl. 1915, S. 68.) sind spätestens im Musterungstermin vorzulegen. Sie müssen eingehend begründet und von der Orts- und Ortspolizeibehörde gewissenhaft begutachtet und die Dringlichkeit in eingehendster Weise dargelegt sein. Ueber die Reklamationen entscheidet das k. k. Königl. Generalkommando in Breslau.

Die Ortsbehörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, vorstehendes sofort ortstäglich bekannt zu machen, die Leute vor Trunkenheit zu warnen und hierbei darauf hinzuweisen, daß Mannschaften, die die Musterung versäumen, nach den Kriegsgesetzen streng bestraft werden.

Die Gemeindevorsteher müssen bei der Musterung persönlich anwesend sein oder sich vertreten lassen.

Den Gastwirten wird die Anordnung des stellvertretenden Kommandierenden Herrn Generals vom 17. November v. Jg. (Sonderausgabe zu Stück 47 des Regierungsamtsblattes), nach der u. a. der Ausschank von Schnaps vor 8 Uhr früh sowie an angetrunkene Personen verboten ist, für den Austerungstag besonders in Erinnerung gebracht.

Münsterberg, den 17. September 1915.

Der Zivilvorsteher der Ersatz-Kommission. Dr. Kirchner, Landrat.

[H. 9423.] **Viehwirtschaftszählung am 1. Oktober 1915.** Gemäß Bundesratsbeschluss findet am 1. Oktober 1915 eine Viehwirtschaftszählung im Deutschen Reich statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh. Das Erhebungsformular ist wesentlich vereinfacht.

Die in Frage kommenden Drucksachen sind 1. die Zählbezirksliste (C) und 2. die Gemeindefliste (E).

Die Anweisung für die Zähler ist auf der vierten Seite des Formulars C, die für die Gemeindebehörden im Formulare E enthalten. Zählkarten werden nicht verwendet. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen. Es empfiehlt sich, die Zählbezirke sofort zu bilden und der vorjährigen Zählung anzupassen. Nach Bildung der Zählbezirke sind sofort die Zähler zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen.

Für jeden Guts- und Gemeindebezirk sind je eine Zählbezirksliste und je drei Gemeindeflisten, für jeden Zählbezirk je zwei Zählbezirkslisten vorgesehen.

Die Zählpapiere werden den Guts- und Gemeindevorständen durch die Post übersandt werden.

Sofort nach Empfang des Zählmaterials haben sie sich mit dem Inhalt der Zählpapiere vertraut zu machen, das Erforderliche nach Maßgabe der Anweisung E für die Behörden zu veranlassen, auch zu prüfen, ob das erhaltene Zählmaterial ausreicht. Verneinendenfalls ist mir der Mehrbedarf sofort anzuzeigen und kurz zu begründen.

Die genaue Innehaltung des zur Einreichung des Zählmaterials auf den 3. Oktober er. festgesetzten Termins wird den Gemeinde- und Gutsvorstehern besonders zur Pflicht gemacht.

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Guts- und Gemeindevorstände und soll möglichst unter Verwendung freiwilliger Zähler stattfinden. Die durch Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten haben die Gutsbezirke und Gemeinden zu tragen.

Münsterberg, den 13. September 1915.

[H. 9342.] **Obst- und Gemüseverwertung.** Durch die Verlagsanstalt J. Kumbhaar in Biegnitz können Auszüge aus den auf dem II. schlesischen Kriegsgartenbautage in Biegnitz gehaltenen Vorträgen über Obst- und Gemüseverwertung, in einem Heftchen vereinigt, zum Preise einschl. Porto bei Abnahme von 2—5 Stück zu je 17 Pfg., 6—10 Stück je 15 Pfg., 11—50 Stück je 13 Pfg., 51—100 Stück je 10 Pfg. usw. bezogen werden. Einzelne Exemplare werden zum Preise von 20 Pfg. abgegeben.

Der Magistrat und die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises wollen die Eingefessenen ihrer Bezirke auf dieses Heft, welches wegen der Wichtigkeit der Vorträge für die Volksernährung im kommenden Winterhalbjahre zu empfehlen ist, aufmerksam machen.

Münsterberg, den 13. September 1915.

[H. 9408.] **Die Herbstferien in der Schule in Dobrischan** betragen 4 Wochen, — 27. 9. bis 23. 10., — nicht 3 Wochen, und die in der Schule in Obersdorf 3 Wochen, — 27. 9. bis 16. 10. — nicht 4 Wochen, wie in der Kreisblattbekanntmachung vom 10. d. Mts. S. 256 angegeben.

Münsterberg, den 13. September 1915.

[H. 9394.] **Die Pläne für die Herstellung der Kleinbahn-Teilstrecke von Münsterberg nach Prieborn** und sonstigen Unterlagen liegen bei dem Magistrat hier, den Guts- und Gemeindevorständen von Ober Kunzendorf, Nieder Kunzendorf und Deutschneudorf, den Gemeindevorständen von Weigelsdorf und Berzdorf und dem Gutsvorstande in Raab in der Zeit vom

20. September bis einschl. den 3. Oktober d. Jg.

zu Jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Auslagen können innerhalb obiger Frist bei mir angebracht werden.

Münsterberg, den 13. September 1915.

Der Landrat. J. B.: Waike, Rechnungsrat.

[H. 9520.] **Nachstehende Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Hälftenfrüchten vom 26. August 1915 (R. G. Bl. S. 520.)**

Zu § 1. Die Abgabepflicht nach der Verordnung gilt für inländische und ausländische Hälftenfrüchte, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die gemäß Nr. 3 erforderlichen Bescheinigungen sind von den Landräten, in den Stadtkreisen von den Gemeindevorständen auszustellen.

Um keine allzu starke Störung in der Versorgung der Bevölkerung eintreten zu lassen, darf jeder Besitzer von Hälftenfrüchten aus seinen Vorräten einen Doppelzentner von jeder Art frei verkaufen.

Zu § 2. Die Zentralsinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird den Landräten und Gemeindevorständen der Stadtkreise mit möglicher Beschleunigung Anzeigeformulare zur Verteilung zugehen lassen. Die Anzeige-

formulare sind rechtzeitig zu verteilen. Nötigenfalls sind die Anzeigepflichtigen durch Bekanntmachungen darüber aufzuklären, wo sie Anzeigeformulare erhalten können. Fehlende Formulare sind unverzüglich bei der Zentraleinkaufsgesellschaft anzufordern.

Spätestens am 5. Oktober sind die ausgefüllten Anzeigeformulare den Gemeinde- und Gutsvorständen einzuliefern. In den Landkreisen sind die Anzeigen gesammelt binnen 2 Tagen an die Landratsämter abzusenden. Die Landräte senden das gesamte Material spätestens am 10. Oktober, nach Gemeinde- und Gutsbezirke geordnet, an die Zentraleinkaufsgesellschaft.

In den Stadtkreisen sind die Anzeigen in gleicher Weise zu sammeln und unmittelbar spätestens am 8. 10. abzusenden.

Zu § 3. Auf die Verpflichtung aus § 3 sind die Landwirte von den Landräten bis zum 31. Dezember 1915 allmonatlich durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Zu § 4 Abs. 2. Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5. Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird in allen Landesteilen Aufkäufer bestellen und deren Namen bekanntgeben. Landwirte, die ihre Erzeugnisse abzulassen wünschen, haben sich mit Angeboten an die Aufkäufer der Zentraleinkaufsgesellschaft zu wenden. Diese wird bemüht sein, auch in der Zwischenzeit bis zur Erstattung der Anzeigen verkaufsfertige Ware abzunehmen.

Vorräte, die zur Ernährung der Angehörigen der eigenen Wirtschaft gebraucht werden, sind unabhängig von ihrer Menge der Absatzpflicht nicht unterworfen.

Zu §§ 7 und 8. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Eigentümer der in Anspruch genommenen Erzeugnisse seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine gewerbliche Niederlassung hat. Zuständig für die Anordnung der Uebertragung des Eigentums ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die Ware befindet. Für Berlin ist der Oberpräsident höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 9. Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird die Zentraleinkaufsgesellschaft auch an Nahrungsmittelfabriken unmittelbar Hülsenfrüchte abgeben. Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird hierbei vorschreiben, zu welchen Preisen die hergestellten Erzeugnisse den Verbrauchern abgelassen werden müssen.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise.

Zu § 10. Der Handel mit Hülsenfrüchten zu Saatzwecken ist, abgesehen von der durch § 1 Abs. 2 Nr. 3 gegebenen Beschränkung, freigelassen worden. Um jedoch die Preise für solches Saatgut in angemessenen Grenzen zu halten, ist vorgeschrieben worden, daß die in § 6 festgesetzten Uebernahmepreise nur um soviel überschritten werden dürfen, als dies durch die für Saatgut üblichen besonderen Aufwendungen und durch den Zuschlag für den Weiterverkäufer gerechtfertigt wird.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

werden hiermit veröffentlicht.

Der hiesige Magistrat und die Gemeinde- und Gutsvorstände haben sie sowie die Bundesratsverordnung — R.-G.-Bl. S. 520/524 — sofort den Beteiligten bekannt zu machen.

Anzeigeformulare werden diesen Behörden rechtzeitig in der benötigten Anzahl zugehen. Etwaiger weiterer Bedarf ist bei mir alsbald nachzufordern. **Bis zum 1. Oktober** müssen die Beteiligten im Besitze je eines Anzeigeformulare sein. **Spätestens am 5. Oktober** müssen die Gemeindebehörden die von den Beteiligten ausgefüllten Anzeigeformulare wieder eingesammelt haben, die mir **bis längstens zum 7. Oktober** einzureichen sind. Sollten aus einzelnen Gemeinden oder Gutsbezirken Anzeigen nicht einzureichen sein, so ist mir bis zu diesem Tage Fehlanzeige zu erstatten.

Fehlende Anzeigen oder Fehlberichte werden am 3. Oktober abends telegraphisch auf Kosten der Rückständigen eingefordert werden.

Schließlich bemerke ich noch, daß nach der Bundesratsverordnung seit dem 27. August d. Js., dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten, **jeder Handel mit Hülsenfrüchten verboten** ist, der nicht an oder durch die Zentraleinkaufsgesellschaft G. m. b. H. in Berlin erfolgt.

Trotzdem dürfen Besitzer von Hülsenfrüchten aus ihren Vorräten insgesamt 1 Doppelzentner von jeder Art (Erbsen, Bohnen, Linsen) ohne Vermittelung der Zentraleinkaufsgesellschaft absetzen.

Münsterberg, den 16. September 1915.

[H. 9567.] **Nachzahlung des erhöhten Haferpreises.** Die bisher noch nicht bewirkten Nachzahlungen des erhöhten Haferpreises für die seit dem 1. Januar d. Js. an die Gezeesverwaltung gelieferten Hafermengen wird die Firma Wagner in Frankenstein Schles., soweit es noch nicht geschehen ist, jetzt alsbald ausführen, worauf die Beteiligten hingewiesen werden. In Frage kommen hierbei nur diejenigen Hafermengen, für welche ein Preis von 10,30 M. pro Zentner gezahlt wurde.

Münsterberg, den 17. September 1915.

[M. 5434.] **Im Kampf für das Vaterland starben den Heldentod**

Max Rahl, Münsterberg, Res.-Inf.-Regt. 232.

Paul Kahler, Frömsdorf, Gren.-Regt. 11.

Paul Ragle, Wärsalbe, Garde-Jäger-Batt.

August Gründel, Schönjohndorf, Landw.-J.-R. 38.

Unffz. Oskar Schlotte, Tepliwoda, gestorben an seinen Wunden, Ers.-Kav.-Regt. 4 der Landwehr-Division.

Heinrich Bierschke, Rorschwitz, gestorben an seinen Wunden, Res.-Inf.-Regt. 223.

Paul Wittke, Bürgerbeitz, gestorben an seinen Wunden, Inf.-Regt. 51.

wurden verwundet

Gesr. Josef Grieger, Neualtmannsdorf, J.-R. 62.
 Paul Neumann, Münsterberg, Ref.-Inf.-Regt. 23.
 Bruno Krusche, Willwitz, Ref.-Inf.-Regt. 231.
 Paul Kother, Bernsdorf, Gren.-Regt. 11.
 Hermann Reich, Polnisch Peterwitz Landw.-Inf.-Regt. 18.
 Josef Reich, Weigelsdorf, Landw.-Inf.-Regt. 11.
 Münsterberg, den 17. September 1915.

Karl Ritter, Kommende, 2. Garde-Res.-Regt.
 Paul Kempe, Eichau, Inf.-Regt. 176.
 Paul Schneider II, Ohlguth, Ref.-Inf.-Regt. 1.
 Oskar Schermann, Heinrichau, Inf.-Regt. 336.
 Josef Poller, Berzdorf, Inf.-Regt. 51.
 Eduard Reichelt, Münsterberg, Landw.-Inf.-Regt. 38.

[H. 9519.] Zu der **Bundesratsverordnung über Beschränkung der Milchverwendung** vom 2. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 545 und Kreisblatt S. 256) wurde unterm 11. d. Mts. folgende ministerielle Ausführungsanweisung erlassen:

Zu § 1 Abs. 2. Die Vorschriften der Ziffern 1 bis 3 des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Lazzarette, Krankenhäuser, Genesungsheime und ähnliche Anstalten, soweit es sich um die Herstellung oder Verabfolgung von ärztlich verordneter Kost an Verwundete, Kranke oder Genesende handelt.

Die Befugnis zur Zulassung weiterer Ausnahmen wird den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten zu Berlin übertragen.

Zu § 5. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 Münsterberg, den 16. September 1915.

[H. 9441.] Die **Rotlaufseuche** unter den Schweinebeständen des Dominiums Haltauf, des Stellensbergers W. Denke in Nieder Runzendorf und G. Sperling in Ober Runzendorf ist erloschen.
 Münsterberg, den 14. September 1915.

[H. 9077.] Unter den Schweinebeständen der Besitzer Duhl aus Weigelsdorf und Ziegler aus Berzdorf wurde **Schweineseuche** kreistierärztlich festgestellt.
 Münsterberg, den 17. September 1915.
 Der Landrat, Dr. Kirchner.

Zur dritten Kriegsanleihe.

Die erste Kriegsanleihe hat nicht weniger erbracht als $4\frac{1}{2}$ Milliarden. Die zweite mehr als das Doppelte.

Welcher Erfolg wird der dritten beschieden sein?

In Schätzung der Summen gehen die Meinungen der Sachverständigen auseinander, aber darin stimmen alle überein, daß die Voraussetzungen für gutes Gelingen auch diesmal gegeben sind.

1. An verfügbaren Geldern und Kapitalien fehlt es nicht.

Deutschland lebt nicht mehr in der Knappheit früherer Zeiten, 21 Milliarden betragen die Einlagen bei den Sparkassen, aber 15 Milliarden liegen bei Banken und Genossenschaften. Auch jetzt, nachdem Millionen von Zeichnern zweimal schon ihr Ersparnis dem Vaterlande dargebracht haben, ist Geld in Fülle vorhanden. Freilich, die 13 — 14 Milliarden der ersten Anleihen spielen zum großen Teile wieder mit. Fast reiflos sind sie in Deutschland verblieben. England und Frankreich zahlen, was sie aus Anleihen erlösen, an Amerika — Rußland an Amerika und Japan, Deutschland aber zahlt an tausende und abertausende einheimischer Fabriken, einheimischer Lieferanten und Arbeiter. Die Hände wechseln, aber es sind deutsche Hände, die die Milliarden erhalten haben und willig sie den neuen Anleihen dienstbar machen. Ein Kreislauf des Geldes! Und sodann: große Ausgaben fallen fort im Kriege — für Ausdehnung der Industrie, Neueinrichtungen und dergl. Die sonst hierfür verwendeten Summen suchen nach Anlage. Nicht minder auch Millionenerlöse aus dem Verkauf der Bestände und Läger. Der Ankauf der Rohstoffe ruht. So fließen auch diese Millionen nur in bescheidenem Maße dem Auslande zu.

2. Dank der Fülle des Geldes ist der Geldstand überaus leicht.

Er ist leichter noch als im Frühjahr und viel leichter als im vorigen Herbst. Die Sparkassen gewähren an Zinsen etwa $3\frac{1}{2}\%$. Die Einzahlungen auf die zweite Anleihe haben sie hinter sich und inzwischen beträchtliche Spargelder neu vereinnahmen können. Die Zinsen für Einlagen bei den Banken sind noch geringer. Für tägliches Geld $1\frac{1}{2}\%$! Nur solche Zinsen können die Banken vergüten, denn ihre Kassen sind überfüllt. Die Einleger empfinden dies peinlich, der Anleihe aber kommt es zugute.

3. Die Käufer der früheren Anleihen haben ein gutes Geschäft gemacht.

Wer vom Deutschen Reiche 5% erhält und daneben schon im Kriege einen Kursgewinn zu verbuchen hat darf zufrieden sein. Seit die bislang aber Gebühr bevorzugten fremdländischen Renten schon hinsichtlich der Zinszahlung böse im Stich gelassen haben, sind die Staatsanleihen wieder in Gunst, wird namentlich die Kriegsanleihe geschätzt, die nicht im Stich läßt und noch dazu hohe Zinsen gewährt.

4. Man weiß es im Volke: der Krieg kostet Geld und doppelt Geld, wenn jetzt doppelt so viele Soldaten im Felde stehen.

Man weiß aber auch: diese Vorsorge verbürgt uns den Sieg.

Der deutsche Krieger, der bei Tannenberg den schweren Anfang mitgemacht, brennt darauf, jetzt auch bei dem Entscheidungskampf mitzutun. So auch das deutsche Volk. Es,

hat in bangeren Tagen die Kriegskassen gefüllt. Es wird auch jetzt — und jetzt erst recht dabei sein, wo die Waffenerfolge unserer Ehre — um bescheiden zu sprechen — die Zuversicht des Gelingens gefestigt haben.

Zu den Anleihebedingungen:

Der 5 prozentige Zinsfuß ist beibehalten.

Er wird auch diesmal starken Anreiz ausüben. Deutschland zahlte im Frieden 4 Prozent. Es hat für die Kriegsanleihen diesen Satz um ein Prozent erhöht. Der Versuch Englands, gleich uns mit solcher Erhöhung auszukommen, ist mißglückt. Es mußte zuletzt seinen Friedenssatz um volle 2 Prozent erhöhen: von $2\frac{1}{2}$ auf $4\frac{1}{2}$.

Der Preis der 5 prozentigen Anleihe beträgt 99,

Schuldbucheintragungen kosten nur 98,80.

Der Ausgabekurs der ersten Anleihe stellte sich auf 97,50%, der der zweiten auf 98,50%. Die Kurse beider Anleihen haben inzwischen eine so wesentliche Erhöhung erfahren, daß der jetzt festgesetzte Kurs von 99 oder 98,80 als mäßig bezeichnet werden muß. Uebrigens genießt der Zeichner noch Zinsvorteil. Es werden ihm 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 1. April 1916, mit welchem Tage der Zinsenlauf der Anleihe beginnt, vorweg vergütet.

Vor dem Jahre 1924 ist die 5 prozentige Anleihe nicht kündbar.

Die neunjährige Laufzeit dürfte für Kursgewinn erfreuliche Aussichten eröffnen.

Diese Unkündbarkeit bedeutet aber nur, daß das Reich die Anleihe bis 1924 nicht kündigen und also auch den Zinsfuß nicht herabsetzen kann. Die Inhaber der Schulbnerschreibungen können natürlich über diese wie über jedes andere Wertpapier (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen oder auch die bis zum Januar 1916 geräumig bemessenen Einzahlungstermine innehalten.

Die frühere Bestimmung, wonach Zeichnungen bis 1000 Mark voll bezahlt werden mußten, ist im Interesse der kleinen Zeichner fallen gelassen.

Reichsschatzanweisungen gelangen nicht zur Verausgabung, für die Reichsanleihe aber ist ein Höchstbetrag der Verausgabung nicht festgelegt.

Es wird hierdurch auch diesmal der Uebelstand vermieden, daß Zeichner leer ausgehen oder sich mit geringerer Zuteilung zu begnügen haben.

Die Zeichnungen können vom 4. September bis zum 22. September, mittags 1 Uhr, vorgenommen werden.

Die Festsetzung einer mehrwöchigen Frist hat sich bewährt. Jedermann hat Zeit, sich Aufklärung zu verschaffen und in Ruhe seine Zeichnung vorzubereiten. Es empfiehlt sich aber, die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage aufzuschieben.

Für Gelegenheit, die Zeichnungen anzubringen, ist wie beim letzten Male in ausgedehntestem Maße gesorgt.

Außer der Reichsbank, der königlichen Sesshandlung, der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse, der königlichen Hauptbank in Nürnberg stehen alle Banken und Bankiers, alle Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften, alle Kreditgenossenschaften, alle Postanstalten und in Preußen alle königlichen Regierungs- Haupt- und Kreisstellen zur Verfügung.

Wer Stücke von 1000 Mark und darüber zeichnet, erhält auf Antrag Zwischenscheine.

Hiermit wird den Wünschen vieler Rechnung getragen. Technische Schwierigkeiten verbieten es, die Verausgabung von Zwischenscheinen auch auf kleinere Zeichner auszuweiten. Zum Ausgleich sollen aber kleine Zeichner bei Ausgabe der Stücke vorweg befriedigt werden.

Wenn hiernach hinsichtlich der Anleihebegebung im Wesentlichen alles beim Alten bleibt, so besteht die sichere Hoffnung, daß auch hinsichtlich der Freudigkeit und Begeisterung, mit der ganz Deutschland sich den früheren Anleihen zuwandte, alles beim Alten bleiben wird.

Wer für das Wohl des Vaterlandes sorgt, sorgt für die eigene Zukunft. In allen Fällen deckt sich der Dienst am Vaterland mit eigenem Vorteil. Hier aber macht er sich daneben noch durch hohe Zinsen ganz unmittelbar bezahlt. Darum:

Wer zeichnen kann, der zeichne!

Große und Kleine! Und jeder so viel als möglich!

Die wirtschaftliche Kraft unseres Volkes — daß sollen die Feinde inne werden — hält Stand wie die Kraft unserer Heere!

Berlin, im September 1915.

Torffret,
300 Ballen pro Waggon,

offeriert

Paul Nierle, Breslau,
Nikolaistadtgraben 22. Telephon 6761.

Weitere Kriegsspenden gingen beim Vaterl. Frauenverein bis 16. September d. Js. ein von:
Herrn Pfarrer Strauß, Groß Nossen . . . 8,00 M
Hierzu die im Kreisbl. S. 263 veröffentl. 40138,18 "

zusammen 40146,18 M

Ferner gingen ein von Herrn Pfarrer Strauß, Groß Nossen 3 Flaschen Cognac.

Hierzu eine Kreisblattbeilage, betreffend Bullenführung.

Lohnlisten für Kriegsgefangene

werden in vorschriftsmäßiger
Ausführung vorrätig gehalten

in der

Preisblattdruckerei von J. A. Troedel
in Münsterberg, Burgstraße 6.

Telephon 70.

Telephon 70.

Neue Telephon- Teilnehmerverzeichnisse

in Plakatform sind erschienen in

J. A. Troedel's Buch- u. Kunstdruckerei

in

Münsterberg, Burgstraße 6. Telephon 70.

Preisblattbeilage. — A. Verzeichnis der im Kreise Münsterberg angeführten Bullen:

Nbr.	Ortschaft	Des Bullenbesizers		Der angeführten Bullen			Angeführt bis zu welchem Zeitpunkt?
		Name	Stand	Rasse	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	
I. Rörbezirk.							
1	Groß Roffen	Fuhrmann Albrecht	Erbhofsbes.	Simmenthaler	gelb und weiß	2	30. 6. 1916
2		Gaunshild Josef	Gutsbesitzer	Dörfler	rotbunt	2 ¹ / ₄	"
3		Simmert Dittlie	"	"	"	2	"
4		"	"	"	"	1 ¹ / ₂	"
5		Peschke Adolf	"	"	rot	2 ¹ / ₂	"
6		"	"	"	"	1 ¹ / ₂	"
7		Martin Auguste	"	"	"	2	"
8		Raschel Josef	"	"	"	2	"
9		Gaase Franz	"	"	"	3	"
10	Münsterberg	Mogwitz Adolf	Wirtschaftsbes.	"	schwarz. u. weiß. gefl.	3	"
11		"	"	"	rot	1 ¹ / ₂	v. 1. 10. 15 b.
12		Mogwitz Paul	"	"	schwarzbunt	2	30. 6. 1916
13		"	"	"	rotbunt	1 ¹ / ₂	v. 1. 10. 15 b.
14		Nentwich Robert	"	Schles. Rotvieh	rotfleckig	3	30. 6. 1916
15	Eichau	Tobias Robert	Gutsbesitzer	Schles. Landvieh	rot mit Blässe	1 ³ / ₄	v. 1. 10. 15 b.
16		"	"	"	"	1 ¹ / ₂	30. 6. 1916
17		Tobias Josef	"	"	schwarz. u. weiß. gefl.	2	30. 6. 1916
18		"	"	Dörfler	schwarzfleckig	1 ³ / ₄	"
19	Reinbörstel	Garbsch Reinhold	Mühlenbesitzer	Schles. Rotvieh	rot	1 ³ / ₄	"
20		"	"	"	"	1 ³ / ₄	"
21		Geisler Ernst	Stellenbesitzer	"	"	1 ¹ / ₄	"
22	Bernsdorf	Bartsch Richard	Gutsbesitzer	Schles. Rotvieh	rotweiß	1 ³ / ₄	"
23		Pfeiffer Paul	"	Landvieh	silbergrau	1 ¹ / ₂	"
24		Probst Wilhelm	Großgrundbes.	Dörfler	schwarzweiß	1 ³ / ₄	"
25		"	"	"	"	1 ³ / ₄	"
26	Neu Altmannsdorf	Gaunshild Alfons	Gutsbesitzer	Landvieh	rotbunt	2 ¹ / ₂	"
27		"	"	"	"	2	"
28		Heinze August	"	"	schwarzbunt	2	"
29		"	"	"	"	1 ¹ / ₂	v. 1. 10. 15 b.
30		"	"	"	"	2	30. 6. 1916
31		Günther Karl	"	Dörfler	"	2	"
32		Buchmann Reinh.	Wirtschaftsbes.	Dörfler Kreuzung	"	2	"
33		Christoph Paul	"	"	"	2 ¹ / ₄	"
34	Glambach	Mattner Josef	Gutsbesitzer	Dörfler	rot	2	"
35		Rauß Paul	"	Odenb. Kreuzung	schwarzfleckig	2	"
36	Herbsdorf	Schneider Reinh.	"	Schles. Rotvieh	rotfleckig	2	"
37		Schneiber Josef	"	Landvieh	"	2 ¹ / ₂	"
38		"	"	"	rot	1 ¹ / ₄	v. 1. 10. 15 b.
39		Thienel Franz	"	"	"	2	30. 6. 1916
40		"	"	"	"	1 ¹ / ₂	"
41		Gottwald Paul	"	"	rotfleckig	2 ³ / ₄	"
42		Link Paul	"	"	rot	2	"
43		Göbel Berta	"	"	gelb	1 ¹ / ₂	"
44		Dux Emanuel	"	Simmenth. Kreuzung	rot	1 ¹ / ₂	"
45	Gollendorf	Müller Paul	"	Schles. Landvieh	rotfleckig	1 ³ / ₄	"
46		Thiersch Paul	Stellenbesitzer	Schles. Rotvieh	rot	1 ¹ / ₂	"
47		"	"	Odenburger	schwarz. u. weiß. gefl.	1 ¹ / ₂	"
48	Nieder Pomsdorf	Bartsch Paul	Gutsbesitzer	Landvieh	rotfleckig	1 ³ / ₄	"
49		Klose Ernst	Stellenbesitzer	Schles. Landvieh	schwarzweiß	2	"
50		Förche Franz	"	Schles. Rotvieh	rot	1 ¹ / ₂	"
		Petz Josef	Mühlenbesitzer	"	"	1 ¹ / ₂	"

2	Bärwalde	Wiedemann Rob.	Gutbesitzer	Schles. Rotvieh	blafrot	1 1/2	v. 1. 7. 15 bis 30. 6. 1916
3		Seifert Robert	"	Därfriese Kreuzung	braunschwedig	1 1/2	"
4		Zinter Max	"	Schles. Rotvieh	rot	1 1/2	"
5		Buchal Hermann	"	"	"	2	"
6		Klink Ernst	"	Därfriese	"	2	"
7		Ritsche Anna	"	"	"	1 1/2	"
8	Groß Schläuse	Sturm Wilhelm	"	"	"	3	v. 1. 7. 15 bis 1. 10. 1915
9	Schläuse	Rahler Heinrich	"	"	"	1 1/4	v. 1. 10. 15 b. 30. 6. 1916
10		Rynaß Hermann	"	orig. Därfriese	rot und weiß	3 1/2	v. 1. 7. 15 bis 30. 6. 1916
11		"	"	Därfriese	rot	2	"
12		Klinkert Hermann	"	orig. Därfriese	schwarzschwedig	2 1/4	"
13		Rynaß Heinrich	"	"	"	2	"
14		Melzig Julius	"	Därfriese	dunkelrot	2	"
15		Jahn Ernst	"	"	rotschwedig	2	"
16	Döberdorf	Jenke Heinrich	"	"	"	2 1/2	"
17		Wanke Reinhold	"	"	"	1 1/2	"
18		Gabriel Max	"	Schles. Landvieh	"	2 3/4	"
19		Sturm Emil	"	Schles. Rotvieh	"	1 1/2	v. 1. 10. 15 b. 30. 6. 1916
20		Frau Klose	"	"	"	2	v. 1. 7. 15 bis 30. 6. 1916
21	Frömsdorf	Neumann Paul I	"	"	rot	1 1/2	"
22		Fuhrmann Dinna	"	"	rotschwedig	2	"
23		"	"	"	"	1 1/2	"
24		Sappelt Bruno	"	"	rot	2	"
25		Neumann Paul II	"	"	"	1 1/2	"
26	Krellau	Englisch Wilhelm	"	Därfriese Kreuzung	"	2 1/2	"
27		Brescher Albert	"	"	"	1 3/4	v. 1. 10. 15 b. 30. 6. 1916
28		Seifert Josef	"	"	rotschwedig	2	v. 1. 7. 15 bis 30. 6. 1916
29		Faulhaber Franz	"	"	"	2	"
30	Seipe	Bende Konrad	"	"	"	2	"
31		Drescher Paul	"	"	"	1 1/2	"
32		"	"	"	"	1 1/2	"
33		Regwer Herm.	"	Därfriese	rot	2	"
34		"	"	"	rotschwedig	1 3/4	"
35	Besselwitz	Strauß Julius	Stellenbesitzer	"	rot	1 1/2	"
36	Zinkwitz	Bauch Theodor	Erbhofbesitzer	"	schwarzweiß	2	"
37		Hanke Paul	Gutbesitzer	Schles. Landrasse	rot und weiß	2	"
38		Brause Heinrich	"	"	"	2	"
39		"	"	"	"	1 1/2	"
40	Tepliwoda	Jahn August	"	Schles. Rotvieh	rot	2	"
41		Albert Hermann	"	"	"	2	"
42	Rot. Saderan	Dösmann Paul	Gasthofbesitzer	"	"	2	"
43	Tepliwoda	Bogel Richard	Gutbesitzer	"	"	2	"
44		Mikesky Gustav	"	Därfriese	"	2	"
45		Dömel Ernst	"	"	"	3	"
46		Jodwer Alfred	"	"	"	3	"
47		Käther Olga	"	"	"	2	"
48		Siegert Ernst	"	"	"	2	"
49		Wengler Arthur	"	"	"	2	"
50		Schiller August	"	Schles. Rotvieh	"	2	"
51	Poln. Peterwitz	Jung Bruno	"	Därfriese	weiß und rot	1 1/2	"
52		Schönwälder Paul	"	"	"	2 1/2	"
53		Schönwälder Anh.	"	Schles. Rotvieh	rot und weiß	2 3/4	"
54		Grammel Herm.	"	Därfriese	rot	1 3/4	"
55	Belmsdorf	Bede Alfons	Stellenbesitzer	Schles. Rotvieh	"	2	"

56	Belmsdorf	Bartsch Eduard	Gutsbesitzer	Schles. Rotvieh	rot	1 1/2	p. 1. 7. 15 bis
57		Welzel Heinrich	"	"	"	2	30. 6. 1916
58		Klink Alfred	Stellenbesitzer	"	"	1 1/2	"
3. Kreisbezirk.							
1	Neuhof	Schwabe Friedrich	Stellenbesitzer	Därfrieze	rot	1 3/4	30. 6. 1916
2		Raps Anna	Stellenbesitzerin	"	"	2	"
3	Neumen	Welzel Paul	Gutsbesitzer	"	rotbunt	2	"
4			"	"	"	1 3/4	"
5	Rätzsch	Rose Paul	"	Landvieh	rot	1 3/4	"
6		Schag Robert	Stellenbesitzer	"	rotbunt	1 1/2	"
7		Bogel Dominikus	"	Därfrieze	"	2 1/2	"
8	Schönjohndorf	Wieghe Robert	Mühlenbesitzer	Landvieh	rot	2 1/2	"
9			"	"	"	1 1/2	"
10	Poln. Neuborf	Silbich Rudolf	Gutsbesitzer	Schles. Rotvieh	rot	2	"
11		Werner Gustav	"	Landvieh	rotweiß	2 1/2	"
12			"	"	"	1 3/4	"
13		Erner Gustav	"	"	rot	3	"
14	Schildberg	Rose Reinhold	"	Därfrieze	"	2	"
15		"	"	"	rotbunt	1 1/2	p. 1. 10. 15 b. 30. 6. 1916
16		Limbner Julius	"	"	rot	1 3/4	30. 6. 1916
17		Luz Adolf	"	"	rotbunt	2 1/2	"
18	Wiesenthal	Goebel Max	Erbhöflichebes.	Landvieh	hellrot	1 3/4	"
19			"	Därfrieze	rot	1 3/4	"
20		Röhmelt Alfons	Gutsbesitzer	"	rotbunt	1 3/4	"
21		Barthel Otto	"	"	"	1 3/4	"
22		Räther Paul	"	"	rot	1 3/4	"
23			"	"	rotbunt	1 1/2	"
24	Alt Heinrichau	Klemenz Alfons	"	Schles. Rotvieh	rot	2	"
25			"	"	"	1 3/4	"
26		Welzel Petrus	"	Därfrieze	rotbunt	2	"
27		Nidel Theodor	"	"	rot	2	"
28		Schindler Paul	Stellenbesitzer	Landvieh	"	1 1/2	p. 1. 10. 15 b. 30. 6. 1916
29	Willwitz	Goebel Alfons	Gutsbesitzer	Därfrieze	"	2	30. 6. 1916
30			"	Schles. Rotvieh	"	1 3/4	"
31		Koblich Alfons	"	Därfrieze	"	1 3/4	"
32			"	"	rotbunt	2 1/2	"
33		Rudolf Johann	"	"	rot	1 3/4	"
34			"	"	bunkelrot	2	"
35	Larowitz	Langnickel Paul	"	Landvieh	rotweiß	2	"
36		Janisch Max	"	Därfrieze	rotbunt	2	"
37			"	Schles. Rotvieh	rot	1 3/4	"
38		Weber Max	"	"	"	1 3/4	"
39		Welzer Gustav	"	"	"	1 3/4	"
40	Korschwitz	Brunh. v. Chappuis	Rittergutsbes.	Därfrieze	"	2	"
41			"	"	"	2	"
42		Siebner Max	Gasthausbesitzer	Därfrieze	rotbunt	1 3/4	"
43			"	"	"	1 3/4	"
44	Neobschütz	Gabriel Hermann	Stellenbesitzer	Schles. Rotvieh	rot	1 3/4	"
45	Rummelwitz	v. Stegmann	Rittergutsbes.	Därfrieze	rotbunt	3	"
46		"	"	"	"	2 1/2	"
4. Kreisbezirk.							
1	Bergdorf	Krämer Hermann	Bauergutsbes.	Oldenburger	Schwarzbunt	2 1/2	1. 7. 1916
2			"	Landrasse	rotbunt	1 3/4	"
3		Matschke Alois	Bauergutsbes.	"	"	1 1/4	"
4		Tresper Alois	"	"	"	1 1/2	"
5		Schneider Paul	"	Holländer	grau	2	"
6		Röpfer Richard	"	Därfrieze	rot	3	"
7		Matschke Ernst	"	"	"	1 1/2	"
8			"	Schles. Landvieh	rotbunt	2	"
9	Wustschau	Walter Josef	Stellenbesitzer	"	"	1 3/4	"

10	Seingendorf	Rufschel Pauline	Stellenbesitzer	Schles. Landvieh	rotbunt	2 1/2	1. 7. 1916
11	Ob. Rungenbors	Denke Hermann	Gutsbesitzer	Oldenburger	schwarzbunt	2	"
12			"		"	1 1/2	"
13		Meißner August	"	Orfriese	rotbunt	2 1/4	"
14		Spittler Josef	Stellenbesitzer	"	rot	2	"
15		Wolff Richard	Wirtschaftsbef.	Schles. Rotvieh	rot ohne Abzeichen	1 1/2	"
16	Nb. Rungenbors	Rnissel Franz	Gutsbesitzer	"	schwarzbunt	1 1/2	"
17	Weigelsdorf	Peter August	"	Orfriese	rotbunt	2 1/2	"
18		Buchal Hermann	"	Schles. Rotvieh	rot	1 1/2	"
29		Bogel Anton	"	"	"	1 1/2	"
20		Bogel Reinhold	"	"	"	2	"
21		Waller Emil	"	Orfriese	"	2	"
22		Siebner Bruno	"	"	"	1 1/2	"
23		Made Ernst	Mühlenbesitzer	"	"	1 1/2	"
24		Friedrich Eduard	Wirtschaftsbef.	Schles. Landvieh	rotbunt	3	"
25		Finger Robert	Gutsbesitzer	Orfriese	rot	2	"
26		"	"	"	"	1 1/2	"
27		"	"	"	"	1	"
28		"	"	"	"	1	"
39		"	"	"	"	1	"
30	Münchhof	Stolz Gottlieb	Wirtschaftsbef.	Schles. Landvieh	"	1 1/2	"
31	Saltauf	Marschel Reinhold	Gutsbesitzer	Schles. Landrasse	"	2	"
32		"	"	"	rotbunt	1 1/2	"
33	Runern	Sirch Heinrich	Mühlenbesitzer	Oldenburger Landvieh	graubraun rotbunt	2 2	"
34		"	"	"	"	2	"

B. Verzeichnis der im Kreise Münsterberg angeführten Ziegenböcke.

2. Bezirk

1	Groß Schlauf	Klinkert Herm.	Gutsbesitzer	Saannenziegenbock		v. 1. 10. 15 b.
						30. 6. 1916

4. Bezirk.

1	Berzdorf	Hoffmann Franz	Pfarrer	Saamenthaler	hornlos schwarz	1 1/2	1. 7. 1916
2				"	hornlos weiß	1/4	"
3	Weigelsdorf	Pohler Philipp	Gutsbesitzer	"	"	1/2	"
4	Nb. Rungenbors	Bischof Franz	Wirtschaftsbef.	"	"	1	"
5	Weigelsdorf	Rufschel Paul	Hausbesitzer	"	gehornt weiß	1	"

[IV. 78.] Ich mache besonders auf die Strafbestimmungen im § 17 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten, betreffend die Rörung von Zuchtbullen vom 28. Februar 1912, Kreisblatt Stad 15, Seite 66, und die Kreis-Polizeiverordnung, betreffend die Rörung von Ziegenböcken vom 13. März 1914, Kreisblatt Stad 11, Seite 47, aufmerksam, wonach das Decken fremder Röhre, Kalben und Ziegen durch ungehörte Bullen oder Ziegenböcke mit Geldstrafe bis 60 M bezw. 30 M bedroht ist.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie Gendarmeriewachtmeister des Kreises haben die Beobachtung der vorstehend bezeichneten Bestimmungen zu überwachen und Uebertretungen dem zuständigen Amtsvorsteher zur Anzeige zu bringen.

Die Gemeindevorsteher wollen auch für ortsübliche Bekanntmachung sorgen.

Münsterberg, den 30. August 1915.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Feldpost-Kartons

in verschiedenen Größen werden vorrätig gehalten in

J. A. Croedel's Buchhandlung, Münsterberg, Burgstraße 6.

Die Bekanntmachung vom 2. September 1915 über

Beschränkung der Milchverwendung als Anschlag

wandfertig auf Kartonpapier gedruckt, ist vorrätig in der

Kreisblattdruckerei von J. A. Troedel
in Münsterberg, Burgstraße 6.

Telephon 70.

Telephon 70.

Kriegs-Atlas

Preis 60 Pfennig.

Der Atlas enthält 36 äußerst sorgfältig ausgeführte Spezialarten von den verschiedenen Schauplätzen des Weltkrieges, ist auf gutem Papier gedruckt und mit einem festen Umschlag versehen.

Zu beziehen durch

J. A. Troedel's Buchhandlung.
Münsterberg, Burgstraße 6.